

Az: 33 12 96 00

FB III He/Us

Datum 12.03.2024

Drucksachenummer 54/2024

Beratungsfolge	TOP	Termin
StVerVers		21.03.2024

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 28.01.2024 und der Stichwahl der Bürgermeisterin in der Stadt Königstein im Taunus am 18.02.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis,

1. dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 21.02.2024 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters festgestellt hat. Frau Beatrice Schenk-Motzko erhielt in der Stichwahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (53,65 %) und wurde somit zur Bürgermeisterin gewählt.
2. dass das endgültige Wahlergebnis am 24.02.2024 in der Taunus-Zeitung veröffentlicht wurde,
3. dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl oder der Bürgermeister-Stichwahl eingegangen sind.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz wird die am 28.01.2024 durchgeführte Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die am 18.02.2024 durchgeführte Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Königstein im Taunus für gültig erklärt.

Begründung:

Der Wahlausschuss der Stadt Königstein im Taunus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2024 das endgültige Ergebnis der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und das Erfordernis einer Stichwahl festgestellt. Das endgültige Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wurde vom Wahlausschuss am 21.02.2024 festgestellt.

Das Wahlergebnis unter Angabe des gewählten Bewerbers und der Stimmenverteilung wurde mit Bekanntmachung vom 22.02.2024 in der Taunus-Zeitung am 24.02.2024 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann nach § 49 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises und jeder Wahlbewerber binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprüche bei der Wahlleiterin eingegangen.

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. Die Wahl ist für gültig zu erklären, sofern keiner der nachstehenden Fälle vorliegt:

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber war nicht wählbar.
2. Im Wahlverfahren sind Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist unrichtig.

Der Wahlleiterin sind keine dieser Hinderungsgründe bekannt geworden.

Katya Hengen
Wahlleiterin